



**Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien des VDWS e.V.  
über die Vergabe von Befähigungsnachweisen  
Sportart Jollen- und Catamaransegeln**

**Teil A**

**Jollen- und Catamaran Grundschein  
International Basic Licence Sailing**

**Teil B**

**Segel-Grundschein "Kids"  
International Basic Licence Sailing "Kids"**

**Teil C**

**Segel-Grundschein „Youngster“  
International Basic Licence Sailing “Youngster”**

*1. Januar 1994*

*Mit Änderungen vom 15.4.2014, vom 1.3.2021*

## **Teil A**

### **Segel-Grundschein Jolle und Catamaran International Basic Licence Dinghysailing - Catamaransailing**

#### **§ 1 Segel-Grundschein**

Der Verband Deutscher Wassersport Schulen e.V. (VDWS) erteilt durch seine angeschlossenen und von ihm anerkannten Segelschulen Segel-Grundscheine, die als Befähigungsnachweis zur Führung von Jollen und kleinen Kielbooten oder Catamarane dienen. Alle vom VDWS anerkannten Wassersportschulen müssen sicherstellen, dass jeweils nach der neuesten Fassung der Grundscheinvorschrift verfahren wird.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Grundschein gilt als Befähigungsnachweis mit internationalem Charakter, der die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bescheinigt. Bezüglich der Revierauswahl muss dafür gesorgt werden, dass dieses von der Lage und der Art für das Segeln geeignet ist, insbesondere sind die revierspezifischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und Einschränkungen zu beachten.

#### **§ 3 Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung zum Segel-Grundschein umfasst - je nach Vorkenntnissen - 15 bis 20 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis. Danach sollen die Schüler nochmals mind. 15 Stunden unter Aufsicht einer Schule segeln, um die notwendige Sicherheit im Umgang mit dem Boot zu erlangen.

#### **§ 4 Zulassung**

Die Prüfung zum Segel-Grundschein kann ab dem 14. Lebensjahr abgelegt werden.

#### **§ 5 Prüfungskommission**

Die VDWS-Ausbildungs- und Prüfungslizenz berechtigt dazu, in einer anerkannten VDWS-Mitgliederschule, Segelkurse durchzuführen und Prüfungen zum Jollen- oder Catamaran Grundschein abzunehmen. Für die Abnahme von Prüfungen wird vom Schulleiter ein Prüfer eingesetzt. Der Prüfer hat Zeitpunkt und Ort für die Prüfung zu bestimmen und rechtzeitig bekannt zu geben. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

#### **§ 6 Prüfungsdurchführung**

Für den Jollen- oder Catamaran Grundschein ist eine praktische und eine theoretische Prüfung vorgeschrieben. Teile der praktischen Prüfung (z.B. Knoten) können kursbegleitend während des Unterrichts abgeprüft werden.

#### **Praktische Prüfung**

Die praktische Prüfung für den Jollen Grundschein soll auf einer geeigneten Jolle oder kleinem Kielboot, für den Catamaran Grundschein auf einem geeigneten Catamaran bei Wind bis 3 Beaufort durchgeführt werden. Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn die geforderten Übungen und Manöver sicher, deutlich und entschlossen durchgeführt wurden. Dazu gehört auch, dass der Prüfling bei normalen Wind- und Wellenbedingungen wieder zu seinem Ausgangspunkt zurückkehrt.

## **Theoretische Prüfung**

Für die theoretische Prüfung muss ein Fragebogen ausgefüllt werden. Die mögliche Gesamt- und Mindestpunktzahl ist auf dem Fragebogen angegeben. Ist das Prüfungsergebnis im unteren Grenzbereich, kann eine mündliche Ergänzungsprüfung anhand vergleichbarer Fragen aus den anderen Fragebögen durchgeführt werden. Eine Wiederholung der Prüfung ist nach angemessener Lernzeit möglich.

## **§ 7 Prüfungsinhalte**

### **§ 7.1 Jolle und kleine Kielboote**

#### **Praktische Prüfung**

Segelsetzen und –bergen, An- und Ablegen, Festmachen an der Boje, Steuern der verschiedenen Kurse mit richtiger Segelstellung, Kreuzen mind. 300 m nach Luv, Wende, Segelkommandos, Stoppen durch Aufschießen und Beidrehen, Boje über Bord, Verhalten in besonderen Situationen.

#### **Theoretische Prüfung**

Material- und Fahrzeugkunde, Segeltheorie vor allem Segelstellung und Wirkungsweisen des Windes und der Segelkraft, allgemeine Gesetzeskunde, maßgebende schiffahrtspolizeiliche Vorschriften, örtliche Sondervorschriften, Wetterkunde, Verhalten in Natur und Umwelt, Beherrschung der wichtigsten Knoten und ihre Anwendung, Verhalten bei Notfällen und schlechtem Wetter, Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsausrüstungen.

### **§ 7.2 Catamaran**

#### **Praktische Prüfung**

Segel setzen und –bergen, An- und Ablegen, Steuern der verschiedenen Kurse mit richtiger Segelstellung, Kreuzen mind. 300 m nach Luv, Wende, Segelkommandos, Stoppen durch Aufschießen und Beidrehen, Kentern und aufrichten, Boje über Bord, Verhalten in besonderen Situationen.

#### **Theoretische Prüfung**

Material- und Fahrzeugkunde, Segeltheorie vor allem Segelstellung und Wirkungsweisen des Windes und der Segelkraft, allgemeine Gesetzeskunde, maßgebende schiffahrtspolizeiliche Vorschriften, örtliche Sondervorschriften, Wetterkunde, Verhalten in Natur und Umwelt, Beherrschung der wichtigsten Knoten und ihre Anwendung, Verhalten bei Notfällen und schlechtem Wetter, Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsausrüstungen.

## **§ 8 Prüfungsergebnis**

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift mit den einzelnen Bewertungen zu fertigen und vom Prüfer zu unterschreiben. Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Wiederholung der Prüfung ist sowohl für den theoretischen als auch für den praktischen Teil einzeln zulässig. Die Prüfungsunterlagen sind von der Wassersportschule aufzubewahren.

## **§ 9 Erteilung des Grundscheins**

Zuständig für die Erteilung des Grundscheins ist die Wassersportschule, vor deren Prüfungskommission der Segelscheinbewerber die Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Zur Erteilung der Grundscheine dürfen nur die verbandseinheitlichen Grundscheinvordrucke des VDWS verwendet werden. Der Segel-Grundschein ist vom Leiter der Wassersportschule mit dem Schulstempel abzustempeln.

### **§ 10 Mitwirkung des VDWS bei Prüfungen**

Der VDWS kann zu jeder Zeit an den Prüfungen durch Vorstands- bzw. Lehrteammitglieder oder Beauftragte teilnehmen. Die Teilnahme bedarf keiner vorherigen Anmeldung.

### **§ 11 Ersatzausfertigungen**

Bei Ersatz verlorengegangener Grundscheine durch den VDWS ist im neuen Grundschein der Vermerk „Ersatzausfertigung“ anzubringen und mit Unterschrift und Datum zu bestätigen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Segel-Grundscheinvorschrift des VDWS tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## **Teil B**

### **Segel-Grundschein "Kids" International Basic Licence Sailing "Kids"**

Für Kinder besteht die Möglichkeit, die Prüfung zum Segel-Grundschein "Kids" abzulegen. Es gelten die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien des VDWS e.V. **Teil A** sofern nicht etwas anderes im Folgenden bestimmt ist.

#### **Zu § 2 Geltungsbereich**

Der Segel-Grundschein "Kids" gilt für Segler in ausgewählten, begrenzten Revieren unter fachkundiger Aufsicht. Die Aufsicht führenden Personen sind insbesondere verantwortlich für die Beurteilung von Revier- und Wetterverhältnissen, schiffahrtsrechtlichen Einschränkungen sowie Eignung, Zustand und Ausrüstung der Jolle gemäß den Regeln der seemännischen Praxis.

#### **Zu § 4 Zulassung**

Für die Erteilung eines Segel-Grundscheines "Kids" müssen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Prüfung kann mit dem siebten Lebensjahr und bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres abgelegt werden.
- b) Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- c) Deutsches Schwimmbzeichen in Bronze oder eine Schwimmbescheinigung des jeweiligen Landes oder 15 Minuten Schwimmen im tiefen Wasser.

Der Segel-Grundschein "Kids" wird mit Vollendung des 12. Lebensjahr ungültig. Ab dem vollendeten 12. Lebensjahr kann der Kids Grundschein in den Erwachsenenchein umgeschrieben werden, wenn die theoretische Prüfung für Erwachsene mit Erfolg abgelegt wurde.

#### **Zu § 7 Prüfungsinhalte**

##### **Praktische Prüfung**

Segelsetzen und -bergen, An- und Ablegen, Festmachen an der Boje, Steuern, Kreuzen, Wende, Halse, Stoppen durch Aufschießen, Beidrehen, Verhalten in besonderen Situationen.

##### **Theoretische Prüfung**

Materialkunde, Segeltheorie, Gesetzeskunde, Wetterkunde, Verhalten in Natur und Umwelt, Knoten, Verhalten bei Notfällen und schlechtem Wetter, Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsausrüstung.

## **Teil C**

### **Segel-Grundschein „Youngster“ International Basic Licence Sailing “Youngster”**

Für Jugendliche zwischen 11 und 14 Jahren besteht die Möglichkeit, die Prüfung zum Segel-Grundschein „Youngster“ auf Jollen und kleinen Kielbooten oder Catamarane abzulegen. Es gelten die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien des VDWS e.V. **Teil A** sofern nicht etwas anderes im Folgenden bestimmt ist.

#### **Zu § 2 Geltungsbereich**

Der Segel-Grundschein "Youngster" gilt für Segler in ausgewählten, begrenzten Revieren unter fachkundiger Aufsicht. Die Aufsicht führenden Personen sind insbesondere verantwortlich für die Beurteilung von Revier- und Wetterverhältnissen, schiffahrtsrechtlichen Einschränkungen sowie Eignung, Zustand und Ausrüstung der Jolle gemäß den Regeln der seemännischen Praxis.

#### **Zu § 4 Zulassung**

Für die Erteilung eines Segel-Grundscheines "Youngster" müssen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Prüfung kann ab dem 11. Lebensjahr und bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres abgelegt werden.
- b) Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- c) Deutsches Schwimmbzeichen in Bronze oder eine Schwimmbescheinigung des jeweiligen Landes oder 15 Minuten Schwimmen im tiefen Wasser.

Der Segel-Grundschein „Youngster“ wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres ungültig. Durch eine erfolgreiche Grundschein Theorieprüfung "Erwachsene" kann der Youngster Jollen Schein in den Erwachsenen Jollen Schein, der Youngster Catamaran Grundschein in den Erwachsenen Catamaran Grundschein umgeschrieben werden.